



SR-Nummer: 104.1

# **Geschäftsreglement Fachkommission Nachhaltigkeit**

1. Dezember 2022

Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 267 vom 22. November 2022 genehmigt,  
in Kraft gesetzt am 1. Dezember 2022

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Art. 1	Zweck..... 3
Art. 2	Zusammensetzung Fachkommission Nachhaltigkeit ..... 3
Art. 3	Delegationen in andere Kommissionen ..... 3
Art. 4	Aufgaben der Fachkommission Nachhaltigkeit ..... 3
Art. 5	Finanzbefugnisse ..... 4
Art. 6	Geschäftsführung und Sitzungen..... 4
Art. 7	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (in Anlehnung an OrgR Art. 32) ..... 4
Art. 8	Beschlussfassung ..... 4
Art. 9	Protokollführung ..... 5
Art. 10	Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse (in Anlehnung an OrgR, Art. 59)..... 5
Art. 11	Unterschriften (in Anlehnung an OrgR Art. 58) ..... 5
Art. 12	Entschädigungen..... 5
Art. 13	Kollegialitätsprinzip, Amtsgeheimnis und Schweigepflicht ..... 5
Art. 14	Kommunikation..... 5
Art. 15	Inkrafttreten ..... 5

Gestützt auf § 50 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG), der Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO) und dem Organisationsreglement der Gemeinde Thalwil (OrgR) erlässt der Gemeinderat für die Fachkommission Nachhaltigkeit das folgende Geschäftsreglement:

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt, vorbehältlich der Vorschriften der GO und des OrgR, die Zuständigkeit der Fachkommission Nachhaltigkeit sowie die Vorbereitung, Beschlussfassung und Nachbehandlung von Geschäften.

### **Art. 2 Zusammensetzung Fachkommission Nachhaltigkeit**

- <sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden (GO, Art. 21).
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt in freier Wahl die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates (GO, Art. 25).
- <sup>3</sup> Die Fachkommission Nachhaltigkeit ist eine beratende Kommission des Gemeinderates (OrgR Art. 55).
- <sup>4</sup> Sie besteht aus der bzw. dem Bereichsverantwortlichen Umwelt und Nachhaltigkeit als Präsidentin bzw. Präsident, drei weiteren, durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern, der Leiterin bzw. dem Leiter Umwelt und Nachhaltigkeit, der Leiterin bzw. dem Leiter DLZ Planung, Bau und Werke und der Leiterin bzw. dem Leiter DLZ Liegenschaften.

### **Art. 3 Delegationen in andere Kommissionen**

Die Fachkommission Nachhaltigkeit delegiert einzelne Mitglieder zum Einsitz mit Stimmrecht und zur Vertretung der nachhaltigen Betrachtungsweise in die Liegenschaftenkommission und die Tiefbaukommission (OrgR Art. 55, Abs. 2 sowie Art. 38 und Art. 47).

### **Art. 4 Aufgaben der Fachkommission Nachhaltigkeit (OrgR, Art. 55)**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an (GO, Art. 18).
- <sup>2</sup> Der Fachkommission Nachhaltigkeit werden folgende Aufgaben zugeteilt:
  1. Prüft die Nachhaltigkeit und erstellt Mitbericht von Geschäften, die ihr durch den Gemeinderat oder die Kommissionen überwiesen werden,
  2. Lenkung aller fachlichen Anstrengungen, Aktionen, Initiativen und Pläne zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Thalwil,
  3. Einsitz mit Stimmrecht und Vertretung nachhaltige Betrachtungsweise in die Liegenschaftenkommission und die Tiefbaukommission,
  4. Impulsgeberin für Fragen der Nachhaltigkeit beim Gemeinderat und den einzelnen Kommissionen,
  5. Ablieferung halbjährlicher Rechenschaftsbericht zur Umsetzung der Nachhaltigkeit an den Gemeinderat
- <sup>3</sup> Die Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit ist für das Sekretariat zuständig.

## **Art. 5 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Fachkommission Nachhaltigkeit ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Ausgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben werden,
2. Bewilligung von Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeinderatsbeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung).

<sup>2</sup> Ausgaben ausserhalb dieser Kompetenzen sind dem Gemeinderat bzw. via Gemeinderat der Gemeindeversammlung oder an der Urne zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Art. 6 Geschäftsführung und Sitzungen**

<sup>1</sup> Sekretariat und Administration werden von der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit geführt. Diese erledigt in Zusammenarbeit mit der bereichsverantwortlichen Gemeinderätin bzw. dem bereichsverantwortlichen Gemeinderat Umwelt und Nachhaltigkeit, gleichzeitig amtierend als Präsidentin bzw. Präsident der Fachkommission Nachhaltigkeit, die Geschäftsvor- und nachbereitungen sowie sämtliche Korrespondenz der Fachkommission Nachhaltigkeit.

<sup>2</sup> Die Fachkommission Nachhaltigkeit tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel vier bis sechs Mal jährlich. Die Sitzungstermine werden jährlich im Voraus festgelegt und sind verbindlich. Weitere Sitzungstermine können nach Bedarf einberufen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Fachkommission Nachhaltigkeit erhalten vor der Sitzung eine Einladung mit den Traktanden sowie weitere schriftliche Unterlagen in Form von Anträgen, die von der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit gemäss Absatz 1 dieses Artikels erarbeitet werden. Die Unterlagen werden den Mitgliedern in papierloser Form auf dem Extranet, vier Arbeitstage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt.

## **Art. 7 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (in Anlehnung an OrgR Art. 32)**

Die Fachkommission Nachhaltigkeit agiert strategisch in den ihr zugewiesenen Aufgabengebieten gemäss Art. 55 OrgR und Art. 4 dieses Geschäftsreglements und fällt die in ihrer Kompetenz liegenden Beschlüsse zuhanden des Gemeinderats. Das operative Tagesgeschäft sowie die Umsetzung bzw. die weiterführende Behandlung der einzelnen Beschlüsse zuhanden des Gemeinderats wird an die Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit delegiert.

## **Art. 8 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Es wird durch offenes Handmehr abgestimmt, die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat (Stichentscheid).

<sup>2</sup> Die Fachkommission Nachhaltigkeit ist an Sitzungen mit fünf Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Abwesende Mitglieder können keine Stimme abgeben, eine schriftliche Stimmabgabe ist nur bei Zirkularbeschlüssen zulässig.

<sup>4</sup> Mitglieder, die in irgendeiner Weise vom traktandierten Geschäft betroffen sind, haben in den Ausstand zu treten.

<sup>5</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte werden an der Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

### **Art. 9 Protokollführung**

<sup>1</sup> Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Für Darstellung und Aufbau der Protokolle bzw. Protokollauszüge gelten die Vorgaben der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

<sup>2</sup> Die Protokolle werden in der Regel innert 10 Arbeitstagen abgefasst, den Mitgliedern der Fachkommission Nachhaltigkeit zugestellt und an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. Die Protokolle sind zudem dem Gemeinderat – innerhalb derselben Frist – zur Kenntnisnahme zu bringen.

### **Art. 10 Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse (in Anlehnung an OrgR, Art. 59)**

<sup>1</sup> Formelle Verfügungen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. Präsidialverfügungen sowie Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren und an der nächstfolgenden Sitzung der Gesamtbehörde mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

<sup>2</sup> Zirkularbeschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung, ist der Antrag ordentlich zu traktandieren.

### **Art. 11 Unterschriften (in Anlehnung an OrgR Art. 58)**

Die durch die Kommissionen verabschiedeten Beschlüsse, Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Fachkommission Nachhaltigkeit und durch die Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit bzw. den Leiter Umwelt und Nachhaltigkeit zu zweien unterzeichnet.

### **Art. 12 Entschädigungen**

Die Mitglieder der Fachkommission Nachhaltigkeit beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. Sitzungs- oder Taggelder gemäss den Bestimmungen der gültigen Behördenentschädigungs-Verordnung der Gemeinde Thalwil (BeVO).

### **Art. 13 Kollegialitätsprinzip, Amtsgeheimnis**

Alle Mitglieder der Fachkommission Nachhaltigkeit sind

- dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen gegen aussen nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten,
- verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren.

### **Art. 14 Kommunikation**

Die Mitglieder der Fachkommission Nachhaltigkeit kommunizieren konsequent nach innen und aussen gemäss Kommunikationskonzept.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Dezember 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster